## ÄRZTLICHES ZEUGNIS FÜR SPORTBOOTFÜHRERSCHEINBEWERBER

Der/die durch Reisepass oder Personalausweis au	sgewiesene	
Vorname: Nam	ne:	
geboren am: in:		
wurde heute auf die Tauglichkeit zur Führung eine	s Sportbootes auf den See-/	Binnenschifffahrtsstraßen untersucht.
I. SEHVERMÖGEN		
1. Sehschärfe		
Die Sehschärfe muss mit oder ohne Sehhilfe minde Auge betragen. Dabei muss auch das Auge mit de Orientierungsvermögen besitzen. Als Sehhilfe sind Sehschärfe muss nach DIN 58220 und ein- und be Einzelauges, kann die beidäugige Sehschärfe als d	r geringeren Sehschärfe ohr auch Kontaktlinsen oder Ha idäugig erfolgen. Ist die beid	ne Korrektur noch ein ausreichendes aftschalen zugelassen. Die Untersuchung der Jäugige Sehschärfe besser als die jedes
Die Sehschärfe ist ohne Sehhilfe	☐ ausreichend	□ nicht ausreichend.
Die Sehschärfe ist mit Sehhilfe	☐ ausreichend	□ nicht ausreichend.
Die Sehschärfe beträgt □ ohne Sehhilfe oder genau 0,5. (Ist ein Wert oder sind beide Werte glei		
Ausnahmen		
Erreicht die Sehschärfe vorstehende Werte nicht, s einem Arzt für Augenheilkunde bescheinigt werder		erungen zu erfüllen, die von
Die Sehschärfe eines Auges muss mit oder ohne S Auges mit der besseren Sehschärfe muss freie Ge und das Auge mit der besseren Sehschärfe darf ke	sichtsfeldaußengrenzen und	d darf keine pathologischen Skotome ergeben
Die Mindestanforderungen zu den Ausnahmen sind	d	□ erfüllt.
Eine Sehhilfe ist	□ erforderlich	□ nicht erforderlich.
Die Mindestanforderungen zu den Ausnahmen sind	d	☐ nicht erfüllt, weil
2. Farbunterscheidungsvermögen  Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreicieinen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweife anerkannter gleichwertiger Test durchgeführt werd 1,4 liegen muss. Anerkannte Farbtafeltests sind:  a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14, b) Stilling/Velhagen, c) Boström, d) HRR (Ergebnis mindestens "leicht"), e) TMC (Ergebnis mindestens "second d f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens	lsfällen muss die Prüfung mi en, wobei der Anomal-Quoti egree"), 8 Fehler bei "small").	t dem Anomaloskop oder ein anderer ent bei normaler Trichomasie zwischen 0,7 und
Das Farbunterscheidungsvermögen ist ☐ ausreic		
der Anomalquotient beträgt, (Angabe	nur, wenn Zweifel am Farbui	nterscheidungsvermogen bestehen.)
II. HÖRVERMÖGEN		
Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wer Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zuge wird.		
Das Hörvermögen ist ohne Hörhilfe	☐ ausreichend	□ nicht ausreichend.
Das Hörvermögen ist mit Hörhilfe	□ ausreichend	☐ nicht ausreichend.

## Ausnahmen

Werden vorstehende Mindestanforderungen für das Hörvermögen nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mit oder ohne Hörhilfe mindestens Umgangssprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 m Entfernung verstanden werden.

Hörhilfe mindestens Umgangssprache in gewöhnlicher Lautstärke aus 5 m Entfernung verstanden werden. Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das ausreichende Hörvermögen von einem Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu bescheinigen. Das Hörvermögen ist ausreichend, wenn der Mittelwert der Hörverluste an beiden Ohren bei den Frequenzen 500 Hz, 1000 Hz und 2000 Hz den Wert von 40 db nicht überschreitet. Die Ausnahmeanforderung ist ohne Hörhilfe □ nicht erfüllt. □ erfüllt Die Ausnahmeanforderung ist mit Hörhilfe □ nicht erfüllt. III. SONSTIGE, DIE TAUGLICHKEIT BEEINTRÄCHTIGENDE BEFUNDE Auch das Vorhandensein sonstiger körperlicher Mängel oder Krankheiten (Beispiele vgl. unten \*) können die Tauglichkeit zum Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschließen. Anzeichen für solche Krankheiten oder körperlichen Mängel liegen ☐ nicht vor. Es sind folgende Anzeichen bzw. Krankheiten/körperliche Mängel feststellbar: Der/die Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes ☐ uneingeschränkt geeignet ☐ eingeschränkt geeignet □ nicht geeignet Bei eingeschränkter Eignung kommt/en aus ärztlicher Sicht folgende Auflage/n in Betracht:

## \* KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen, können sein:

(Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes)

- Anfallsleiden jeglicher Ursache

(Ort, Datum)

- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und/oder der Vigilanz
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte
- erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren
- schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme
- Bronchialasthma mit Anfällen
- Erkrankungen und/oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw.
   Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher
   Reinfarktgefährdung
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Gliedmaßenmissbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder der Standbzw. Gangsicherheit
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen
- Chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder andere Suchtformen.